

## **Präsidialdepartement**

### **Einwohnerkontrolle: Kontrolle der Versicherungspflicht im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung; Delegation Entscheidkompetenz**

#### **I Ausgangslage**

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 263.17 vom 2. Mai 2017 wurde die Kontrolle der Versicherungspflicht im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung nach Artikel 6 und 6a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung KVG an die Gemeinsame Einrichtung KVG (GE KVG) ausgelagert. Die Zusammenarbeit ist erprobt und hat sich bewährt. Die Abteilung Einwohnerdienste wäre ohne die fachliche Unterstützung der GE KVG nicht in der Lage, den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

In den vergangenen Monaten wurden die Prozesse der organisatorischen Zusammenarbeit überprüft und teilweise neu definiert. Aufgrund dieser Anpassung ist es nötig die Unterschriftendelegation bei ablehnendem Entscheid neu geregelt werden.

Gemäss § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Delegation von Entscheidkompetenzen an die Departemente vom 12. April 2016 (Delegationsverordnung; SRS 1.6.2-1) entscheidet das Präsidialdepartement über die Zwangszuweisung zu einer Krankenversicherung sowie über die Befreiung von der Versicherungspflicht gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994. Die Subdelegation ist zulässig.

Nach § 5 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 29. Februar 1996 (EG KVG; BGS 842.1) sorgen die Einwohnergemeinden für die Einhaltung der Versicherungspflicht und weisen versicherungspflichtige Personen ohne Versicherungsschutz einem Krankenversicherer zu (Art. 6 KVG). Die Einwohnergemeinde kann die Aufgabe an Dritte übertragen. Damit besteht eine ausreichende Rechtsgrundlage für die vorliegend angestrebte Übertragung von hoheitlichen Entscheidungsbefugnissen an die Gemeinsame Einrichtung KVG.

## II Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Subdelegation für ablehnende Entscheide wird der Gemeinsame Einrichtung KVG erteilt.
2. Die Abteilung Einwohnerdienste wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Dieser Beschluss tritt am 1. September 2025 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Mitteilung an:
  - Gemeinsame Einrichtung KVG, Stefan Vonwil, Industriestrasse 78, 4600 Olten, [stefan.vonwil@KVG.org](mailto:stefan.vonwil@KVG.org)
  - Einwohnerkontrolle Stadt Zug
  - Kanzlei

Zug, 26. August 2025



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki  
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Beat Werder  
Stadtschreiber